

BAUORDNUNG DER DIÖZESE FELDKIRCH

Präambel

Die Bauordnung regelt das Vorgehen bei kirchlichen Bauvorhaben. Sie dient dem Schutz der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben berechtigt handelnden Personen, dem Schutz von kirchlichen juristischen Personen in der Diözese Feldkirch vor wirtschaftlichen Gefahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben, dem Schutz von Objekten, denen kulturelle, geschichtliche, religiöse oder in anderer Weise wichtige Bedeutung zukommt sowie der Sicherung der Qualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben einschließlich deren Erhaltung.

Bei allen kirchlichen Bauvorhaben sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

Diese Bauordnung gilt für alle kirchlichen Bauvorhaben in der Diözese Feldkirch, unabhängig von einer Subventionierung durch die Diözese.

Unter einem kirchlichen Bauvorhaben ist jeder Neu- oder Umbau sowie jede Renovierung an und in Sakralgebäuden, Pfarrhöfen, Pfarrheimen, Friedhöfen und anderen Gebäuden samt Nebenanlagen (Gärten, Mauern etc.) und Einrichtungen zu verstehen, die in kirchlichem Eigentum/Besitz (Pfarre, Pfründe udgl.) oder unter pfarrlicher Verwaltung (z.B. Kapellen) stehen.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Bauordnung fallen reine Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Ausmalen, Reparieren von Böden, Sanieren von Installationen) unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich nicht um Kirchen, Kapellen, Sakralbauten oder denkmalgeschützte Gebäude.
- Das erforderliche Bauvolumen inklusive Mehrwertsteuer übersteigt nicht den Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes, jedenfalls nicht EURO 10.000,--.
- Die durchzuführenden Arbeiten erfordern keinen Koordinator nach dem Baustellenkoordinationsgesetz.

- Es handelt sich nicht um eine Altarraumgestaltung oder um restauratorische Maßnahmen an Kunstwerken (Altäre, Bilder, Skulpturen, Wandmalerei etc.) oder um Vorhaben an Turmuhren, Glocken oder Läutewerk.

Richtlinien

Jedes im Geltungsbereich dieser Bauordnung liegende Bauvorhaben ist beim Bauamt einzureichen und vom Vorstand der Finanzkammer zu genehmigen. Bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind folgende Richtlinien einzuhalten:

- (A) Genehmigungsverfahren für größere Bauvorhaben
- (B) Genehmigungsverfahren für kleinere Bauvorhaben
- (C) Richtlinie zur Vergabe von Subventionen

Rechtsgrundlagen

Im Bereich von kirchlichen Bauvorhaben sind v.a. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Kirchliche Bestimmungen und liturgische Vorschriften
- Denkmalschutzgesetz
- alle baurechtlichen Bestimmungen, v.a. das Vorarlberger Baugesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes

Geltungsdauer

Diese Bauordnung tritt am 15.07.2008 in Kraft. Damit ist die Verordnung für kirchliche Bauvorhaben vom 01.09.1991 außer Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 23.6.2008

Notarin
Mag. Claudia Weber

Diözesanbischof
Dr. Elmar Fischer

Richtlinie A

Genehmigungsverfahren für größere Bauvorhaben

Bei kirchlichen Bauvorhaben mit einer Größe von mehr als EURO 10.000,--, die eine Planung erfordern und / oder mehrere Gewerke umfassen, ist im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der Bauvorhaben und zur Sicherstellung der Rechtsgültigkeit der bei der Planung und Bauabwicklung zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen nachfolgende Vorgehensweise einzuhalten.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Zuständig für die Bautätigkeiten in der Pfarre ist der Pfarrkirchenrat. Dieser hat das Bauvorhaben zu beschließen und die in der Pfarrkirchenratsordnung vom 15.05.2007 enthaltenen Bestimmungen (v.a. §§ 28 ff) einzuhalten.

2. Anmeldung des Bauvorhabens beim Bauamt

Der Beschluss des PKR, ein Bauvorhaben durchzuführen, ist **vor** der Ausschreibung oder der Beauftragung von Planungsleistungen und der Erstellung von Projektentwürfen beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben. Die Anmeldung dient im Interesse der Kirchenverwaltung der Information über baurechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Festlegung des Planungsvorganges.

Sowohl der Planungsvorgang, der bei größeren Bauvorhaben die Ausschreibung eines Wettbewerbs vorsehen sollte, als auch die laufende Planung selbst sind mit dem Bauamt einvernehmlich festzulegen. Das Bauamt entscheidet über die Notwendigkeit und Form der Planung.

3. Planungsfreigabe durch die Finanzkammer

Um die Freigabe eines vom Bauamt für notwendig befundenen Planungsvorganges ist bei der Finanzkammer schriftlich anzusuchen und von dieser schriftlich zu genehmigen. Nach Planungsfreigabe ist die Beauftragung oder Ausschreibung von Planungsleistungen möglich. Mit der Planungsfreigabe ist weder eine definitive Baugenehmigung noch die Zusage einer Subventionierung verbunden.

4. Genehmigung des Bauvorhabens durch die Finanzkammer

Vor Einreichung bei der staatlichen Baubehörde ist die definitive Genehmigung der Finanzkammer schriftlich einzuholen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Bauplan, ggf. Einreichpläne
- b. aktuelle Kostenschätzung
- c. Finanzierungskonzept

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann von der Finanzkammer eine definitive schriftliche Genehmigung erteilt werden, welche die Berechtigung zum Baubeginn und zur Vergabe von Bauaufträgen und zur Einreichung von Plänen bei den entsprechenden Behörden einschließt.

Baufträge, die ohne schriftliche Genehmigung des gesamten Bauvorhabens erteilt wurden, sind nicht rechtsgültig.

5. Durchführung des Bauvorhabens

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bauamt einzubinden.

6. Änderungen in der Planung und Änderungen in der Kostenschätzung

Sollten vor Baubeginn oder im Verlauf des Baugeschehens Änderungen in der Planung und/oder Änderungen in der Kostenberechnung nötig werden oder nützlich erscheinen, die eine Umplanung und/oder auch eine das Finanzierungskonzept tangierende Kostenerhöhung von mehr als 10 % mit sich bringen, sind diese Änderungen der Finanzkammer schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

7. Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich ist vor Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung durchzuführen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen mit einem Volumen von über EURO 5.000,-- oder bei Maßnahmen an Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, kulturelle oder künstlerische Bedeutung zukommt, bei einer Altarraumgestaltung oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

Dabei und bei der Vergabe der Aufträge ist § 14 Abs. 4 der Pfarrkirchenratsordnung zu beachten, in begründeten Fällen kann das Bauamt davon eine schriftliche Ausnahme erteilen.

Richtlinie B

Genehmigungsverfahren für kleinere Bauvorhaben

Bei kirchlichen Bauvorhaben mit einer Größe bis zu EURO 10.000,--, die keine Planung erfordern und nur ein Gewerk umfassen, ist im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der Bauvorhaben und zur Sicherstellung der Rechtsgültigkeit der bei der Planung und Bauabwicklung zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Zuständig für die Bautätigkeiten in der Pfarre ist der Pfarrkirchenrat. Dieser hat das Bauvorhaben zu beschließen und die in der Pfarrkirchenratsordnung vom 15.05.2007 enthaltenen Bestimmungen (v.a. §§ 28 ff) einzuhalten.

2. Anmeldung des Bauvorhabens beim Bauamt und Genehmigung des Bauvorhabens durch die Finanzkammer

Der Beschluss des PKR, ein Bauvorhaben durchzuführen, ist **vor** der Beauftragung des Gewerkes beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben. Die Anmeldung dient im Interesse der Kirchenverwaltung der Information über baurechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Festlegung der weiteren Vorgangsweise.

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Beschreibung des Bauvorhabens
- b. aktuelle Kostenschätzung
- c. Finanzierungskonzept

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann von der Finanzkammer eine definitive schriftliche Genehmigung erteilt werden, welche die Berechtigung zum Baubeginn und zur Vergabe von Bauaufträgen einschließt.

Bauaufträge, die ohne schriftliche Genehmigung des gesamten Bauvorhabens erteilt wurden, sind nicht rechtsgültig.

3. Durchführung des Bauvorhabens

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bauamt einzubinden.

4. Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich ist vor Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung durchzuführen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen mit einem Volumen von über EURO 5.000,-- oder bei Maßnahmen an Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, kulturelle oder künstlerische Bedeutung zukommt, bei einer Altarraumgestaltung oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

Dabei und bei der Vergabe der Aufträge ist § 14 Abs. 4 der Pfarrkirchenratsordnung zu beachten, in begründeten Fällen kann das Bauamt davon eine schriftliche Ausnahme erteilen.

Richtlinie C

Vergabe von Subventionen

Die Vergabe von Subventionen erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Diözese unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der anstehenden Bauvorhaben/Projekte und die jeweilige finanzielle Situation der Pfarre (des Bauwerbers).

Voraussetzungen für die Erlangung einer Subvention sind:

1. Ein schriftliches Subventionsansuchen an die Finanzkammer, entweder separat oder gemeinsam mit dem Ansuchen um definitive Baugenehmigung (siehe Richtlinie A/4. bzw. B/2.). Diesem Subventionsansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Bauplan, ggf. Einreichpläne
 - b. aktuelle Kostenschätzung
 - c. Finanzierungskonzept
2. Die gleichzeitige Subventionierung mehrerer größerer Bauvorhaben in einer Pfarre ist nicht möglich.
3. Das Ansuchen ist spätestens zu jenem Termin, der im Diözesanblatt bekannt gegeben wird, einzureichen.
4. Subventionsansuchen, die Bauvorhaben betreffen, deren Abwicklung nicht entsprechend dieser Bauordnung erfolgt oder erfolgt ist, können nicht berücksichtigt werden.

Subventionen werden in der Regel in Raten angewiesen; die letzte Rate erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.